



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Dezember 1965

I Teil II Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
16.11. 65	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren ..	831
16.11. 65	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den zentral und örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben im Bereich Kultur.....	834
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	834

Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren.

Vom 16. November 1965

Zur Sicherung eines vollständigen und saisongerechten Umschlages der Warenfonds ist der Einsatz des Handelsrisikos notwendig. Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Mittel so eingesetzt werden, daß die volle Verkaufsfähigkeit aller Bestände stets gewährleistet ist. Durch die ständige Kontrolle des Umschlages der Warenbestände ist zu sichern, daß alle Waren, bei denen eine Gebrauchsminderung eingetreten ist oder bei denen die Gefahr einer Gebrauchsminderung durch längere Lagerung besteht, durch den rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz der Mittel des Handelsrisikos verkauft und dadurch größere volkswirtschaftliche Verluste vermieden werden. Dabei hat der Einsatz der Mittel nicht ausschließlich zur Beseitigung bereits entstandener Disproportionen zu erfolgen, sondern vorrangig vorbeugend zur Vermeidung von Disproportionen. Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- den volkseigenen Einzelhandel (einschließlich Exquisitverkaufsstellen, soweit im § 10 nichts anderes festgelegt ist),
 - den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel,
 - die Großhandelsgesellschaften,
 - die Handelsgesellschaften des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels,
 - private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten sozialistischen Handelsbetriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

- Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, denen durch den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises Aufgaben in der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren übertragen wurden gemäß den Bestimmungen des § 9,
- Industrieläden,
- volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Ministeriums für Kultur, einschließlich des VEB Deutsche Schallplatten.

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warenhauptgruppen 20 00 00 bis 90 00 00 der Schlüssel-liste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§2

Planung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist als Kosten entsprechend den durch den Minister für Handel und Versorgung festgelegten Bildungssätzen von den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betrieben zu planen. Die Bildungssätze für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. h werden durch den Minister für Kultur festgelegt. Die Bildungssätze sind Höchstsätze.

(2) Die zentralen leitenden Handelsorgane — soweit sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten —, die HO-Bezirksdirektionen, Konsumbezirksverbände und Konsumkreisverbände sowie die leitenden Wirtschaftsorgane der Industrie sind berechtigt, diese Sätze auf ihre nachgeordneten Betriebe zu differenzieren. Dabei darf jedoch das auf der Grundlage dieser Sätze errechnete Gesamtvolumen nicht überschritten werden.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Organe sind berechtigt, bei der Differenzierung der zentral festgelegten Sätze das für sie errechnete Gesamtvolumen zur Bildung einer Reserve zu unterschreiten. Diese Reserve ist in den Plan des wirtschaftsleitenden Organs aufzunehmen.